Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(16.8.1974) Drucksache 8/1045

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1045
16. 08. 74

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 61

Der Petitionsausschuß hat am 16. August 1974 die nachstehend aufgeführten elf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/472	Antrag auf Unterstützung für die Einrichtung eines Spielplatzes	Die senatorische Dienststelle hat Zuschußmittel zur Verfügung gestellt.
L 8/599	Bitte um Niederschlagung einer Forderung	Die Amtsleitung des Sozialamtes hat die Einstellung des Einziehungsverfahrens wegen des bislang zurückgeforderten Betrages von DM 939,54 verfügt. Weiter wird auf eine Rückforderung des Betrages als Kostenersatz nach § 92 BSHG verzichtet.
L 8/602	Beschwerde gegen die Dauer des Lohnsteuer-Jahresausgleichsverfahrens	Der Erstattungsbetrag ist dem Petenten zwischenzeitlich überwiesen worden.
L 8/603	Beschwerde gegen die geplante Schließung der Stückgutabfertigung in Bremen-Nord	Der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr wird gegenüber der Bundesbahn dafür eintreten, daß eine Stückgutabfertigung in Bremen-Nord (Vegesack oder Burg) aufrechterhalten bleibt. Die entscheidenden Verhandlungen mit der Deutschen Bundesbahn darüber werden im Herbst d. J. geführt werden.
L 8/606	Beschwerde über die Sportlehrersituation an der Schule Kornstraße	Für das Schuljahr 1974/75 werden Neuzuweisungen erfolgen, durch die der angeforderte Bedarf von insgesamt 33 Wochenstunden Sport abzudecken sein wird.
L 8/616	Einbau von Personenaufzügen für körperbehinderte Kinder in weiterführenden Schulen	Bei einer Reihe von Schulen ist der Einbau von Personenaufzügen schon erfolgt. Bei den zur Zeit im Bau befindlichen weiterführenden Schulen sind ebenfalls Personenaufzugsanlagen vorgesehen. Darüber hinaus sieht die Planung vor, künftig bei allen mehrgeschossigen Schulneubauten Aufzüge für Körperbehinderte einzubauen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/581	Aufschiebung der Kündigung eines Pachtvertrages	Die Kündigung des Pachtvertrages kann nicht aufgeschoben werden, da die betreffende Parzelle für einen Teil eines Rückhaltebeckens in Anspruch genommen werden muß.
L 8/608	Antrag auf Rückverlegung in den gelockerten Vollzug	Wegen des Verdachts einer weiteren strafbaren Handlung läßt sich die Rückverlegung des Petenten in den gelockerten Vollzug zur Zeit nicht verantworten. Sollte ein neues Strafverfahren nicht eingeleitet werden, wird die Frage einer erneuten Verlegung in den gelockerten Vollzug geprüft werden.
L 8/612	Antrag auf zusätzliche Hilfen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG)	Dem Petenten ist eine Haftentschädigung nach § 9 a Abs. 1 HHG gewährt worden. Zusätzliche Eingliederungshilfen und Ausgleichsleistungen gemäß § 9 Abs. 1 und 3 HHG können dem Petenten nicht gewährt werden, weil er keine 2 Jahre in Gewahrsam gehalten worden ist, wie vom Gesetz zwingend vorgeschrieben. Das HHG läßt einen Härteausgleich bei Unterschreitung der Gewahrsamszeit nicht zu.
L 8/613	Beschwerde gegen die Bewerbungsfrist an der Universität Bremen	Über die Vergabe der Studienplätze entscheidet nicht die senatorische Behörde, sondern gemäß den Bestimmungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in den nicht in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengängen in der Fassung vom 14. Mai 1974 (Brem.GBl. S. 261) die Hochschulen in eigener Verantwortlichkeit. Nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung sind die Bewerbungen um einen Studienplatz an den bremischen Hochschulen zum Wintersemester bis zum 1. Juni des jeweiligen Jahres einzureichen; es handelt sich um eine Ausschlußfrist, die nicht überschritten werden kann. Demgemäß bestimmt § 16 Abs. 1 der Verordnung auch, daß Bewerber, die die Frist überschreiten, vom Vergabeverfahren ausgeschlossen sind. Soweit die Pententin rügt, die Bewerbungsfristen seien nicht genügend publik gemacht worden, ist zu bemerken, daß es sich um eine Angelegenheit der Hochschulen selbst handelt, die für die Durchführung des Zulassungsverfahrens und damit auch für die Termininformation verantwortlich sind. Der Petitionsausschuß erwartet, daß die senatorische Behörde auf die Hochschulen im Sinne einer frühzeitigen und öffentlichkeitswirksamen Bekanntgabe hinwirkt.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an den Eingaben- und Beschwerdeausschuß der Hamburgischen Bürgerschaft abzugeben:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/624	Beschwerde gegen die ärztliche Behandlung im Zentralkrankenhaus	Für die Beschwerde ist die Zuständigkeit der Hamburgischen Bürgerschaft gegeben.

Carl Schünemann Bremen